

P2.09.02.04 Verkehrsbeschränkungen fahrender Verkehr

1354-2020

Gebietsfahrverbot im Altbergquartier

Beantwortung Kleine Anfrage

Kerstin Camenisch (SP), Mitglied des Gemeinderates, hat am 10. September 2020 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Der Stadtrat wird gebeten, zu folgender Frage Stellung zu nehmen:

Welche rechtlichen Grundlagen bestehen, dass eingangs Altbergquartier ein bedingtes Gebietsfahrverbot (Anwohner und Besucher gestattet) aufgestellt wurde und dass dieses mit Polizeipräsenz kontrolliert wird?

Seit geraumer Zeit steht ein provisorisch aufgestelltes (mit Backsteinen beschwertes) Gebietsfahrverbotsschild (Anwohner und Besucher gestattet) an der Ecke Buchsacker-/Altbergstrasse. Vermehrt wurde mir – selbst Bewohnerin des Altbergquartiers – von Quartierbewohnern zugetragen, dass ihnen einerseits von Privatpersonen wie aber auch von der Polizei erst nach längeren Erläuterungen die Zufahrt ins Quartier gewährt wurde. Angesprochen auf die rechtlichen Grundlagen konnte ich keine Antwort liefern.

Daher bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragestellung:

- 1. Welche Grundlagen bestehen, dass an der Ecke Buchsacker-/Altbergstrasse ein bedingtes Gebietsfahrverbot aufgestellt wurde?*
- 2. Welche Grundlagen erlauben Privatpersonen und der Polizei eine Kontrolle des bedingten Fahrverbotes?*

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

Auf Bundesebene regelt das Strassenverkehrsgesetz in Artikel 3 die Befugnisse der Kantone und der Gemeinden. Absatz 2 dieses Artikels besagt, dass die Kantone befugt sind, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde den Gemeinden übertragen. Der Kanton Zürich regelt in der kantonalen Signalisationsverordnung die Zuständigkeiten bei Verkehrsanordnungen.

Beim signalisierten Fahrverbot im Altbergquartier handelt es sich um eine vorübergehende Verkehrsanordnung, die zwecks Versuch lediglich in der Sommerzeit gilt. Der Versuch soll zeigen, ob durch die Massnahme der seit einigen Jahren merklich erhöhte Fremdverkehr reduziert werden kann. Die kantonale Signalisationsverordnung regelt in Paragraph 5 die Zuständigkeiten bei vorübergehenden Verkehrsanordnungen. Dieser besagt unter lit. b, dass auf Gemeindestrassen für solche Anordnungen die Gemeindebehörde zuständig ist.

Zu Frage 2

Das Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich bezeichnet die polizeilichen Aufgaben, legt die Zuständigkeiten von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien in den einzelnen Aufgabenbereichen fest und schafft die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Polizeien untereinander und mit

Sitzung vom 16. November 2020

Dritten. Paragraph 18 dieses Gesetzes regelt die verkehrspolizeilichen Aufgaben der Kommunalpolizei, zu denen unter anderem die Überwachung des Verkehrs auf Gemeindestrassen (lit. b) und die Feststellung und Ahndung von Verstössen gegen die Verkehrsregeln (lit. c) gehören.

Kontrollen des Fahrverbots durch private Personen sind nicht erlaubt und entbehren einer rechtlichen Grundlage. Die Überprüfung des Fahrverbots im Altbergquartier bleibt somit der Polizei vorbehalten.

Kantone und Gemeinden können zur Erfüllung gewisser polizeilichen Aufgaben Hilfskräfte oder Dritte beauftragen. Das Polizeiorganisationsgesetz regelt in Paragraph 5 die Voraussetzungen dazu. Am ersten Wochenende des Versuchs hat die Stadt einen privaten Verkehrsdienst beauftragt, um über die neue vorübergehende Verkehrsanordnung zu informieren. Die Mitarbeiter dieser Firma haben die Autofahrenden nicht kontrolliert, sondern lediglich informiert.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Kerstin Camenisch wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Polizeichef;
- Leiter Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

versandt am: 18. Nov. 2020

MW